

Satzung der Karl May Freunde Pluwig e. V.



§ 1 Der Verein führt den Namen

Karl May Freunde Pluwig, nach Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Trier den Zusatz „e.V.“ Der Sitz des Vereins ist die Gemeinde Pluwig. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck des Vereins wird verwirklicht insbesondere durch:

Pflege und Erhaltung des Indianerbrauchtums und den damit verbundenen Kulturwerten sowie Aufführungen von Freilichtspielen - frei nach Karl May -

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Satzung der Karl May Freunde Pluwig e. V.



§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Jedes volljährige Mitglied ist stimmberechtigt. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht. Die Mitgliedschaft endet:

- a) mit dem Tod des Mitglieds
- b) durch Austritt
- c) durch Ausschluß

Der Austritt muß schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden:

- a) wenn es Handlungen begeht, die dem Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit schaden
- b) wenn es dem Interesse des Vereins vorsätzlich oder grob fahrlässig zuwider handelt
- c) wenn es schulhaft die Vereinsbeiträge für den Zeitraum von 1 Jahr trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht zahlt.

Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand. Der Ausschluß muß dem betroffenen Mitglied schriftlich mitgeteilt werden und wird mit Zugang des Vorstandsbeschlusses wirksam.

Der Ausschluß durch den Vorstand kann auf Antrag des betreffenden Mitglieds bei der nächsten Mitgliederversammlung mit mehr als 2/3 der anwesenden Vereinsmitglieder aufgehoben werden.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, über deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung jeweils für das folgende Geschäftsjahr entscheidet.

Satzung der Karl May Freunde Pluwig e. V.



§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. der geschäftsführende Vorstand
2. der erweiterte Vorstand
3. die Mitgliederversammlung

Die Vereinsführung für den geschäftsführenden und erweiterten Vorstand erfolgt gemäß der Aufgabenverteilung des Vereinsorganigramms. Über Änderungen oder Anpassungen der Aufgaben im jeweiligen Vorstandsamt entscheidet ausschließlich die Mitgliederversammlung.

§ 6 Der geschäftsführende Vorstand

Er besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden (gleichzeitig Technischer Leiter der Freilichtbühne)
- dem 1. Schriftführer
- dem 1. Kassierer
- dem Leiter Regie / Pyrotechniker

Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der 1. Kassierer bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB (Vertretungsvorstand); der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden oder durch den 2. Vorsitzenden oder durch den 1. Kassierer vertreten.

Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, kann der Gesamtvorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen wählen.

Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Satzung der Karl May Freunde Pluwig e. V.



Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- b) Die Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung
- c) Die Aufstellung des Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts
- d) Aufnahme und Mitwirkung beim Ausschluss von Mitgliedern
- e) Abschluß und Kündigung von Verträgen

Der geschäftsführende Vorstand ist in seinen Sitzungen beschlußfähig wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen und mindestens drei Mitglieder darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende oder der 1. Kassierer anwesend sind.

Über die Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes ist vom Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom 1. Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Die Niederschrift kann beim Schriftführer eingesehen werden.

§ 7 Der erweiterte Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- dem Teamleiter Sportschützen
- dem 2. Schriftführer / Organisator Backstage
- dem 2. Kassierer
- dem Jugendvertreter/ in
- dem Teamleiter PR

und kann vom Gesamtvorstand nach Bedarf erweitert werden.

Satzung der Karl May Freunde Pluwig e. V.



§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben soweit sie nicht dem Vorstand oder anderen Vereinsorganen obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:

- a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr
- b) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes, des Berichts der Kassenprüfer und die Entlastung des Vorstandes
- c) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages
- d) Wahl des Vereinsvorstandes und der Kassenprüfer
- e) Änderung oder Anpassung des Vereinsorganigramm
- f) Änderung der Satzung
- g) Auflösung des Vereins

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im November eines jeden Jahres statt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen wenn:

- der Vorstand die Einberufung aus dringenden Gründen beschließt
- ein Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen die Einberufung vom Vorstand verlangt

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden oder vom 1. Kassierer schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen und einer Tagesordnung einberufen.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen.

Verspätete Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können nur mit 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung zugelassen werden.

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom 1. Kassierer geleitet.

Satzung der Karl May Freunde Pluwig e. V.



Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung einen Wahlausschuss (Versammlungsleiter). Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.

Die Mitgliederversammlung ist mit den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlussfähig, wenn die Versammlung nach § 8 der Satzung ordnungsgemäß einberufen wurde.
Bei Änderung des Vereinszwecks und der Auflösung des Vereins muß mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein.

Jedes Mitglied hat eine Stimme die nicht übertragen werden kann.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit, Satzungsänderungen mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefaßt.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist durch den Schriftführer ein Protokoll anzufertigen, das vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden oder vom 1. Kassierer unterzeichnet werden muß.

Für die Änderung des Vereinszwecks oder die Auflösung des Vereins ist eine 3/4 Mehrheit erforderlich.

Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln durch einfache Mehrheit gewählt.

§ 9 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins nach Begleichung aller Verbindlichkeiten der Gemeinde Pluwig zu. Diese hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

§ 10 Finanzierung

Die finanziellen Mittel des Vereins werden durch Zuschüsse, Beiträge, Spenden und Überschüsse aus eigenen Veranstaltungen aufgebracht. Die eingebrachten Finanzmittel bei Vereinsgründung durch die Gründungsmitglieder werden, wenn der entsprechende Überschuß erwirtschaftet wurde, anteilmäßig zurückgezahlt.

Satzung der Karl May Freunde Pluwig e. V.



§ 11 Versicherungen

Der Verein schließt für alle Vereinsmitglieder eine Unfallgruppenversicherung ab. Pferde die bei den Karl May Festspielen eingesetzt werden müssen über den Versicherungsschutz der Pferdehalter-Haftpflichtversicherung dafür versichert sein.

§12 Haushalts- und Wirtschaftlichkeitsprüfung

Die Kassenprüfer des Vereins überprüfen insbesondere die satzungsgemäße Verwendung der Finanzmittel.

§ 13 Ehrenordnung

Die Auszeichnung und Ehrung von Mitgliedern für langjährige Mitgliedschaft, für besondere Verdienste um das Vereinsleben, regelt eine Ehrenordnung. Sie ist von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen und wird der Satzung als Anhang beigefügt.

§ 14 Schlußbestimmung

Sollten einzelne, nach dem Gesetz nicht notwendige Bestimmungen der Satzung ungültig sein, so bleibt die Satzung im übrigen gleichwohl gültig. In einem solchen Fall ist die entgeltliche Bestimmung der Satzung nach Beratung und Beschlußfassung der Mitgliederversammlung entsprechend zu ändern. Das gleiche gilt auch, wenn sich bei der Verwirklichung der Aufgaben des Vereins eine ergänzungsbedürftige Lücke der Satzung ergibt.

Hockweiler, den 30.11.2024